

Verein Schulen nach Bern Ecoles à Berne Scuole a Berna Scolas a Berna

Volksabstimmung

30. August – 15. September 2021

Erste Vorlage Volksinitiative

«Sieben Wochen Ferien für Auszubildende»

(Corsier-sur-Vevey VD)

Seite 2

Zweite Vorlage Volksinitiative

«Familienglück für alle» (Thierachern BE)

Seite 6

Volksinitiative **Dritte Vorlage**

«Wahl des Geschlechts» (Zürich ZH)

Seite 10



Volksinitiative

«Sieben Wochen Ferien für Auszubildende» (Corsier-sur-Vevey VD)

Ausgangslage / die Vorlage

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 4 (neu)

⁴ Alle Auszubildende haben Anrecht auf mindestens sieben Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

In Kürze

Zwei Drittel der Jugendlichen in der Schweiz entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung und eignen sich dadurch eine solide berufliche Grundlage an. Rund 240 Berufe stehen zur Wahl. Die berufliche Grundbildung ist Basis für lebenslanges Lernen und öffnet eine Vielzahl von Berufsperspektiven. Das Berufsbildungssystem basiert auf der Dualität zwischen Theorie und Praxis. Es zeichnet sich aus durch die Kombination der verschiedenen Lernorte (Betrieb, überbetriebliche Kurse, Berufsfachschule).

Gemäss Obligationenrecht (Art. 345a Abs. 3 OR) hat der Lehrbetrieb den Lernenden in der beruflichen Grundbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Bildungsjahr fünf Wochen Ferien zu gewähren. Diese Regelung gilt generell für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und somit auch für Lernende. Lernende, die älter als 20 Jahre alt sind, haben einen Minimalanspruch von vier Wochen Ferien pro Jahr.

Wer heute eine Berufslehre macht, muss hohen Anforderungen genügen. Für Jugendliche bedeuten der Besuch der Berufsschule einerseits und die praktische Arbeit an einem Arbeitsplatz andererseits eine grosse Herausforderung. Die Integration in der Berufswelt ist für die jungen Leute anstrengend. Die Forderung der Initiantinnen und Initianten nach ausreichend Ferien ist daher verständlich. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Anforderungen an die jungen Berufsleute stetig steigen. Den Auszubildenden ist kaum gedient, wenn durch verkürzte Schul- und Arbeitszeit die Ausbildungsdauer verlängert oder der zu lernende Stoff in kürzerer Zeit vermittelt werden muss.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Sieben Wochen Ferien für Auszubildende» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament JA

Argumente

Fraktion 3. OS Matt (Matt GL)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Erstens, weil sonst die Lehre länger gehen könnte.

Zweitens, weil sich somit die Auszubildenen besser auf die Berufswelt vorbereiten können.

Fraktion CJP (Cazis GR)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Erstens, da der Einstig in die Lehre viel einfacher wird.

Zweitens, man hätte viel mehr Zeit für die Schule ect.. zu lernen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Sieben Wochen Ferien für Auszubildende»

vom 21. Februar 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung, nach Prüfung der am 7. Dezember 2020 eingereichten Volksinitiative «Sieben Wochen Ferien für Auszubildende», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 2020, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 7. Dezember 2020 «Sieben Wochen Ferien für Auszubildende" ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 4 (neu)

⁴ Alle Auszubildende haben Anrecht auf mindestens sieben Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

Art. 2

¹ Die Volksinitiative wird zusammen mit dem Bundesbeschluss über Nothilfekurse Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Volksinitiative und Gegenvorschlag werden, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, Volk und Ständen in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage zur Abstimmung unterbreitet (Art. 139b BV).

² Sie hat folgenden Wortlaut:

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Volksinitiative

«Familienglück für alle» (Thierachern BE)

Ausgangslage / die Vorlage

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Homosexuelle Paare haben die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare in Bezug auf die Adoption von Kindern.

Zweite Vorlage: «Familienglück für alle» (Thierachern BE)

In Kürze

Voraussetzung für die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes in der Schweiz ist heute der Bestand einer Ehe (Art. 264a ZGB). Seit 2018 dürfen Personen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft Stiefkinder des Partners oder der Partnerin adoptieren. Dagegen sind laut Artikel 28 des Partnerschaftsgesetzes gleichgeschlechtliche Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, zur gemeinschaftlichen Adoption fremder Kinder nicht zugelassen.

Damit bleibt eine stossende Situation: Homosexuelle dürfen ein Kind adoptieren, solange sie alleinstehend sind, sie verlieren dieses Recht aber, sobald sie eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Diese Einschränkung war bei der Revision des Adoptionsrechts im Jahr 2014 eine Vorgabe des Parlaments, wonach die gemeinschaftliche Adoption auch in Zukunft ausschliesslich Ehepaaren vorbehalten bleiben soll.

Für die Frage, ob ein Kind adoptiert werden kann, sollte einzig die Gewährleistung des Kindeswohls ausschlaggebend sein. Die Frage der sexuellen Orientierung der Eltern hat nach sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. Eine bestehende stabile Beziehung ist für die Entwicklung des Kindes in psychischer und ökonomischer Sicht nur vorteilhaft.

Zweite Vorlage: «Familienglück für alle» (Thierachern BE)

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Familienglück für alle» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen

Argumente

Fraktion SPAF (Thierachern BE)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Erstens haben mehr Kinder eine Möglichkeit auf ein glückliches Zuhause.

Zweitens wird die Gleichberechtigung zu Heteropaaren gefördert.

Fraktion JSP (Zürich ZH)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Erstens, Die Voraussetzungen zur Adoption sollen gerecht sein. Homosexuelle Paare sollten die gleichen Rechte haben wie heterosexuelle Paare. Sich um ein Kind kümmern können, ist nicht an ein Geschlecht oder an eine sexuelle Ausrichtung gebunden.

Zweitens, Die Annahme der Initiative ermöglicht den Weg in eine moderne Schweiz, in der die Heteronormativität nicht übergeordnete Rechte hat.

Fraktion Die Wuseligen (Strättligen BE)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Erstens, das Kind könnte in der Schule gemobbt werden.

Zweitens, dem Kind fehlt ein Elternteil (eine Mutter, ein Vater ist notwendig.

Zweite Vorlage: «Familienglück für alle» (Thierachern BE)

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Familienglück für alle»

vom 25. Mai 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung, nach Prüfung der am 17. März 2021 eingereichten Volksinitiative «Familienglück für alle», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. April 2021, beschliesst:

Art. 1

¹Die Volksinitiative vom 17. März 2021 "Familienglück für alle" ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Homosexuelle Paare haben die gleichen Rechte wie heterosexuelle Paare in Bezug auf die Adoption von Kindern

² Sie hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative **«Wahl des Geschlechts» (Zürich ZH)**

Ausgangslage / die Vorlage

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2a (neu)

a. Jede Person hat das Recht, ihre Geschlechtszugehörigkeit selbstbestimmt zu definieren.

Dritte Vorlage: «Wahl des Geschlechts» (Zürich ZH)

In Kürze

Jeder Mensch wird mit einem biologischen Geschlecht geboren – sei es eindeutig männlich, weiblich oder als Variation. Die Geschlechtsidentität wird nicht zuletzt von einem weiteren Faktor, dem sozialen Geschlecht, beeinflusst. Damit ist die Erziehung als Mädchen oder Junge entsprechend der kulturell typischen Rollenerwartungen gemeint. Die Übereinstimmung mit dem subjektiv gefühlten Geschlecht als Mann oder Frau ist dadurch nicht zwangsläufig gegeben. Menschen mit Transidentität sind nicht einverstanden mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Sie erleben sich als ein anderes Geschlecht. Transmenschen können sich binär (als Transfrau oder Transmann) oder als non-binäre Person (ein Überbegriff für verschiedene Geschlechtsidentitäten ausserhalb der Binarität Frau/Mann) verstehen.

Die Initiative greift diese Thematik auf. Es geht darum, ob sich eine Person mit dem Geschlecht, das ihr bei der Geburt zugewiesen wird, identifizieren kann oder nicht. Wenn nicht, kann dies zur Verunsicherung des Gefühls der Geschlechtszugehörigkeit führen und die Selbstfindung erschweren.

Das subjektive Gefühl der Geschlechtszugehörigkeit spielt eine wichtige Rolle für das Eingebundensein in unserer Gesellschaft. Es ist deshalb wichtig, dass jede Person die Möglichkeit hat, die ihr bei Geburt vorgenommene Zuweisung zu einem Geschlecht, ohne vorgängige medizinische Eingriffe oder andere Vorbedingungen zu ändern. Die gesellschaftliche Öffnung in den letzten Jahren rund um Geschlechterfragen und rund um die sexuelle Orientierung verlangt nach einer Anpassung der Rechtsordnung; insofern ist den Initiantinnen und Initianten zuzustimmen.

Das Parlament hat sich dieser Frage angenommen und vor kurzem eine Revision des Zivilgesetzbuches beschlossen (BBI 2020 9931). Mit dieser Revision soll der Eintrag von Geschlecht und Vornamen neu mittels einfacher Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten geändert werden können. Der Revisionsvorschlag basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, das Teil der persönlichen Freiheit bildet (Art. 10 BV). Die Vorlage stellt aber die binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) nicht in Frage. Eine dritte Geschlechtskategorie («unbestimmt» oder non-binär) wird nicht eingeführt.

Dritte Vorlage: «Wahl des Geschlechts» (Zürich ZH)

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Wahl des Geschlechts» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament



Argumente

Fraktion JSP (Zürich ZH)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen nehmen wir die Initiative an:

Erstens, die Annahme der Initiative führt zu Akzeptanz und Respekt gegenüber non-binären Menschen. Dies ist für deren Gesundheit und Sicherheit wichtig.

Zweitens, die Initiative würde die Gesellschaft aufklären, zur Reflektion zwingen und die Schweiz als einen modernen Staat weiterbringen.

Fraktion Die Wuseligen (Strättligen BE)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Erstens, es betrifft nur sehr wenige Menschen und ist deshalb irrelevant.

Zweitens, es trägt nichts zur Akzeptanz dieser Menschen bei.

Fraktion SPAF (Thierachern BE)

Unsere Fraktion hat folgende Haltung:

Aus den folgenden Gründen lehnen wir die Initiative ab:

Erstens könnte das Gesetz spasseshalber ausgenutzt und missbraucht werden.

Zweitens bräuchte es eine genauere Regelung bezüglich des Namens und der Anschrift des dritten Geschlechts.

Dritte Vorlage: «Wahl des Geschlechts» (Zürich ZH)

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wahl des Geschlechts»

vom 25. Mai 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung, nach Prüfung der am 29. März 2021 eingereichten Volksinitiative «Wahl des Geschlechts», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 2021, beschliesst:

Art. 1

- ¹ Die Volksinitiative vom 29. März 2021 "Wahl des Geschlechts" ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
- ² Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2a (neu) a. Jede Person hat das Recht, ihre Geschlechtszugehörigkeit selbstbestimmt zu definieren.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.